



IM NAMEN DES DEUTSCHEN VOLKES

In der Strafsache gegen Anna H i n t e n a u s geb. Schimek
geb. 18. April 1897 in Grieskirchen, Oberdonau, Hausm. isterin in
Linz, Dinghoferstr. Nr. 52,
wegen Vergehens nach § 2 Abs. 2 Heimtücke

hat das Reichsgericht, 5. Strafsenat, in der Sitzung vom
21. April 1944, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Döbig
und die Reichsgerichtsräte Dr. Iber, Dr. Zeidler,
Sponsel und Dr. Kauer,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:
der Oberstaatsanwalt Ebel,

auf die Wichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts beim
Reichsgericht nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:
Das Urteil des Sondergerichts in L i n z vom 4. Januar 1944 wird
im Strafausspruch aufgehoben.

Anna Hintenaus wird zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Auf die
Strafe wird die Vorhaft vom 25. Juni 1943 bis 4. Januar 1944 ange-
rechnet.

Anna Hintenaus hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen
Gründe

I. Mit dem Urteil des Sondergerichtes in Linz vom 4. Januar
1944, Zl. Kz 49/43, wurde Anna Hintenaus wegen Vergehens nach
§ 2 Abs. 2 Heimtücke zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt. Nach
den Feststellungen des Sondergerichts hat Anna Hintenaus im Mai

1943

1943 in Gegenwart mehrerer Personen folgende Äußerungen gemacht:

„Der Hitler, der warme Bruder, der Gauner, der Lump, hat
so an allem schuld. Wenn ich ihn da hätte, würde ich ihn
ohrfeigen bis er genug hätte. Wo soll ich ihn hin hauen?
Soll ich ihn in eine Ecke hauen, oder was soll ich denn
sonst tun damit? Der Hund hat an allem schuld; daß der
Krieg ausgebrochen ist, ist auch seine Schuld. Wir gehen
noch zugrunde, wenn es länger dauert.“

Einige Tage später hat die Angeklagte sodann in Gegenwart mehre-
rer Personen das Rundfunkgerät beim Nachrichtendienst abgeschal-
tet und dabei folgende Äußerungen gemacht:

„Die lügen heute wieder einen Haufen zusammen. Ich schäme
mich, eine deutsche Frau zu sein. Ich sehe mich um einen
Ausländer um; die meisten Deutschen fallen so, diejenigen
sollen selbst den Krieg auslöffen, die ihn begonnen haben.“
Das Urteil ist rechtskräftig.

II. Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht scheidet dieses
Urteil gem. Art. 7 § 2 der weiteren Vereinfachungsverordnung in
Verbindung mit den §§ 34, 35 der Zuständigkeitsverordnung mit
Wichtigkeitsbeschwerde an. Er macht erhebliche Bedenken gegen den
Strafausspruch geltend.

Nach den Ausführungen der Wichtigkeitsbeschwerde hat das Son-
dergericht nicht berücksichtigt, daß die Äußerungen der Verurteil-
ten nicht nur ungehauerliche Beschimpfungen des Führers enthalten,
sondern objektiv auch geeignet waren, auf den Wehrwillen zerset-
zend und lähmend zu wirken. Die häufig vorbestrafte und schlecht
beleumdete Anna Hintenaus hätte zu der im § 2 Heimtücke
vorgesehenen Höchststrafe verurteilt werden müssen.

Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht beantragt daher, den
Strafausspruch des Urteils des Sondergerichtes in Linz vom 4. Ja-
nuar 1944 aufzuheben und Anna Hintenaus zu 5 Jahren Gefängnis zu
verurteilen.

III. Die Wichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Die Feststellungen des Sondergerichts reichen aus, daß das
Reichsgericht in der Sache selbst entscheiden kann.

Die vom Sondergericht verhängte Strafe wird weder der Persön-
lichkeit der Angeklagten, ihrem Vorleben, noch der zur Aburteilung
stehenden Tat vollständig gerecht.

Die

Die Angeklagte ist durch die Art und die Zahl ihrer Vorstra-
fen als eine hemmungslose und streitsüchtige Person gekennzeichnet,
die sich in die Gemeinschaft nicht einordnen kann. Unter den Vor-
strafen füllt die Verurteilung wegen Kuppelei besonders schwer
ins Gewicht. Außer wiederholten Raufhändeln und Beleidigungen hat
sie sich aber auch erheblichere Verstöße gegen fremdes Eigentum
zuschulden kommen lassen.

Die rasche Aufeinanderfolge der früheren Verfehlungen lassen
auch erkennen, daß die bisher verhängten Strafen wenig Eindruck
auf die Angeklagte gemacht haben.

Mit den im vorliegenden Fall der Angeklagten zur Last geleg-
ten Äußerungen hat sie eine Reihe schwerster und gemeinster Be-
schimpfungen des Führers begangen. Ein weiterer Angriff schwerster
Art liegt in der wiederholten Behauptung, der Führer sei schuld
am Kriege. Die übrigen, gleichfalls wiederholten Äußerungen über
die Unwahrhaftigkeit der deutschen Nachrichten und über den Kriegs-
ausgang kommen zum mindesten objektiv dem Verbrechen nach § 5 der
Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938, ROBl 1939
I S. 1455 nahe.

Schließlich hat sich die Angeklagte auch gegen die Würde der
deutschen Frau auf das schwerste vergangen, wenn sie erklärte, sie
schäme sich, eine deutsche Frau zu sein und werde sich nach einem
Ausländer umsehen, weil die meisten Deutschen fallen.

Alle diese sehr schwer ins Gesicht fallenden erschwerenden
Umstände, denen gegenüber als mildernd für die Angeklagte nichts
angeführt werden kann, lassen die vom Sondergericht verhängte
Strafe von drei Jahren Gefängnis als zu milde erkennen. Das Reichs-
gericht hat eine Strafe von 5 Jahren Gefängnis dem Verschulden
der Angeklagten und der Schwere der Verfehlungen angemessen gefun-
den.

Ger.: Döbig

Iber

Zeidler

Sponsel

Dr. Kauer

Ausgefertigt

Mittelohle

Sekretär,

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle